

Zusammenfassung

„Unterstützte Entscheidungsfindung“ im Geltungsbereich des Betreuungs- rechts

Bachelorarbeit

**an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum
im Studiengang BA Soziale Arbeit**

von

Moritz Reinhardt

Erstleser: Prof. Dr. Uwe Becker

Zweitleser: Dipl. Soz. Arb. Franz Henken-Mellies

Recklinghausen, 24.05.2020

Die zugrundeliegende Bachelorarbeit wurde von Moritz Reinhardt als Abschlussarbeit im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Bochum Rheinland-Westfalen-Lippe im Sommersemester 2019 verfasst. Sie greift das Thema „Unterstützte Entscheidungsfindung im Geltungsbereich des Betreuungsrechts“ auf.

In der Einleitung beschreibt der Verfasser den Aufbau der Arbeit und stellt die These auf, dass die Thematik der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF) bereits im Studium der Sozialen Arbeit Beachtung finden muss.

Im ersten Kapitel betrachtet der Autor die historische Entwicklung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beginnend mit der Einführung der ZPO (1. Oktober 1879) bis hin zu den aktuellen Reformbestrebungen basierend auf der Studie zur Qualität der rechtlichen Betreuung (2018). Dabei erläutert er den formalhistorischen Kontext des früheren Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, weil dieser die grundlegende Ursache für die faktische Entmündigung der betroffenen Menschen war. Weitergehend wird das bereits mehrfach reformierte Institut der Rechtlichen Betreuung in Relation zur UN-BRK gesetzt, in der ein grundlegendes Umdenken von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung formuliert wird.

In diesem Kontext wird die Problematik des deutschen Betreuungsrechts deutlich, und zwar dass trotz der gesetzgeberischen Reformschritte in der Rechtsanwendung weiter das Prinzip der Fremdbestimmung vorherrscht. Die Bundesregierung gab in ihrem ersten Staatenbericht an, dass das Betreuungsrecht mit der UN-BRK konform sei. Dieser Aussage widersprachen jedoch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen und die zusammengeschlossenen zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen der BRK-Allianz. Zum weiteren Verständnis greift der Autor die kritisierten Themenbereiche „Geschäftsunfähigkeit“, „Erforderlichkeitsgrundsatz“ und „Umdenken von Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung“ auf, um zu erläutern, warum eine effektive Implementierung der UEF in das Betreuungsrecht erforderlich ist.

Im nachfolgenden Kapitel geht der Autor auf die Studie zur Qualität der rechtlichen Betreuung ein, weil darin spezifische Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige UEF formuliert werden. Dabei zeigt er insbesondere die mangelnde strukturelle Qualität auf, die sich daraus ergibt, dass keine einheitliche

Berufsqualifikation für rechtliche Betreuende existiert. Außerdem befasst er sich mit der Notwendigkeit von Fortbildungen für die Betreuenden sowie damit, dass für die Betroffenen bisher im Rahmen der rechtlichen Betreuung keine ausreichende Barrierefreiheit gewährleistet ist.

Weil bisher keine allgemein anerkannten Kriterien dafür erarbeitet worden sind, versucht der Autor im dritten Kapitel eindeutige Kriterien herauszuarbeiten, die für die UEF essenziell sind. Dazu fasst er die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der UEF in drei Unterkapiteln zusammen und geht dabei in Form einer kurzen Übersicht auf die Kognitive Psychologie, die Kommunikationspsychologie, die Barrierefreiheit im Bereich der Sprache sowie die Intra-, Inter- und Supervision ein, weil eine eingehendere Erörterung im Rahmen der Arbeit nicht möglich war. Anschließend führt der Verfasser im vierten Kapitel eine quellenbasierte Bestandsaufnahme zur UEF in Deutschland durch. Darüber hinaus greift er bereits an dieser Stelle schon mögliche Ansätze der UN-BRK-konformen Ausgestaltung der UEF auf. Im Weiteren geht er auf die Ansätze in Kanada (eine besondere rechtliche Ausgestaltung von „Vorsorgevollmachten“), Schweden („god-man“ und „personligt ombud“) und Österreich (Erwachsenenschutzrecht) ein. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen werden im nachfolgenden Kapitel aufgegriffen, um mögliche Best-Practice-Beispiele in Ihrer Bedeutung für das deutsche Betreuungsrecht zu erörtern. Im sechsten Kapitel stellt der Verfasser einen Bezug zu seinem Studiengang her und verdeutlicht, warum die Thematik des Betreuungsrechts und damit einhergehend der UEF bereits in diesem Studiengang Eingang finden muss. Hierbei werden insbesondere die verschiedenen Schnittstellen in den Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit berücksichtigt.

In seinem Fazit greift der Verfasser die Problematik der vertretenden Entscheidung auf und kommt zu dem Ergebnis, dass die UEF dringend flächendeckend angewandt werden muss. Außerdem schaut er kritisch auf die bevorstehende Vergütungsanpassung unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der nächsten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes, weil letztere eine konsequente Durchführung der UEF zumindest teilweise einschränken könnte. Weiter stellt er fest, dass auch auf internationaler Ebene bisher keine empirisch fundierte Ausgestaltung der UEF existiert. Dabei lobt er jedoch den Umstand, dass der Grundgedanke der Selbstbestimmung inzwischen zumindest in den gesetzgeberischen Diskurs Eingang gefunden hat. Kritisch betrachtet der Autor Teile der aktuellen Rechtsprechung, die sich möglicherweise hindernd auf

die Implementierung der UEF auswirken können. Auf der anderen Seite streicht er lobend heraus, dass in Deutschland schon seit langem gerichtliche Kontrollverfahren existieren, die es so in den vorstehend erwähnten Ländern nicht oder nicht mit gleicher Effektivität gibt. Schlussendlich geht er auf das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein, in dem das Bundeswahlgesetz für verfassungswidrig erklärt und damit ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Selbstbestimmung der Betroffenen gemacht wird. Bis zu einer endgültigen Abschaffung des Entmündigungsgedankens ist nach seiner Auffassung noch viel Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der Unterstützten Entscheidungsfindung. Sie greift rechtsgeschichtliche Aspekte, die Weiterentwicklung der Unterstützten Entscheidungsfindung, internationale Best-Practice-Beispiele und mögliche Ansätze für die betreuungsrechtliche Praxis in Deutschland auf. Abschließend wird ein Bezug zum Studiengang hergestellt und ein Fazit formuliert.